



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Thimme, Friedrich: Die Reform des preußischen Landtages

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Es ist das eine ähnliche Aufgabe, wie sie schon nach Serbiens Niederwerfung mit Bulgarien geleistet wurde. Damals wurde der feindliche Ring gegen den Orient geöffnet, — heute heißt es eine größere Bresche nach Osten zu legen. Angesichts der historischen Stellung Rußlands Deutschland gegenüber wird die Aufgabe damit nicht erschöpft. Aber die Wiederherstellung guter wirtschaftlicher Beziehungen zu Rußland hinaus bedürfen wir, ohne die Rechte anderer uns freundlich gesinnten Nationen dadurch schmälern zu müssen, Bewegungsfreiheit in kolonialisatorischer Hinsicht, Sicherheit unserer Grenzen gegen alle Möglichkeiten, wie sie noch in der Zeiten Schoße schlummern mögen, — Möglichkeiten, die auch in dem unfertigen Gährungszustande Rußlands zu gewärtigen sind. Den allgemein menschlichen Idealen werden unsere Diplomaten zweifellos am besten dadurch dienen, wenn sie den starken moralischen Kräften freie Entwicklung sichern, die sich in dem Weltringen so herrlich bewährt haben, nämlich den guten deutschen Eigenschaften. Die deutsche Kultur soll weder durch Überwiegen der kosmopolitischen Händlerinteressen noch durch den internationalen Sozialismus bedroht sein.



Die Reform des preußischen Landtages

Von Dr. Friedrich Thimme



eit ich in Nr. 14 vom 4. April 1917 zum letztenmal in den „Grenzböten“ die Wahlrechtsfrage behandelt habe, hat sich die Situation von Grund aus gewandelt. Schon wenige Tage später, am 7. April, erschien die kaiserliche Osterbotschaft, die die Art an das geltende Dreiklassenwahlrecht legte. „Nach den gewaltigen Leistungen des ganzen Volkes in diesem furchtbaren Kriege ist nach meiner Überzeugung für das Klassenwahlrecht in Preußen kein Raum mehr,“ so sprach der deutsche Kaiser und preußische König zu seinem Volke. Nach allem, was wir heute wissen, dürfen wir annehmen, daß die Überzeugung des Trägers der Krone und seines ersten Ratgebers schon damals so gut in der Richtung des gleichen wie in der des geheimen und unmittelbaren Wahlrechtes feststand. Wenn mit dem offenen Bekenntnis noch zurückgehalten wurde, so geschah es wohl, weil es geraten schien, den Austrag des Meinungsstreites hinter der Front, der gerade bei der Proklamierung des gleichen Wahlrechtes unvermeidlich war, noch zu verschieben. Aber es zeigte sich bald, daß dieser Zweck durch die Lücke in der Osterbotschaft nicht erreicht wurde. So folgte der Osterbotschaft schon unter dem 11. Juli der Wahlrechtserlaß, der in Ergänzung jener Botschaft bestimmte, daß der dem Landtage vorzulegende Gesetzentwurf wegen

Abänderung des Wahlrechtes zum Abgeordnetenhaus auf der Grundlage des gleichen Wahlrechtes aufzustellen sei, und gleichzeitig festsetzte, daß die Vorlage jedenfalls so frühzeitig einzubringen sei, daß die nächsten Wahlen nach dem neuen Wahlrecht stattfinden könnten. Die Wirkung dieses Erlasses mußte darunter leiden, daß er mitten in die Julikrise fiel, die dem fünften Kanzler und dann auch der Mehrzahl der preussischen Staatsminister, die dem gleichen Wahlrecht widerstrebten, das Amt kostete. Aber die öffentliche Meinung geht fehl, wenn sie den Wahlrechtserlaß vom 11. Juli auf ein Streben Herrn von Bethmann Hollweg, sich in seinem Amte zu erhalten, zurückführt. Irrt man nicht, so war die Bewilligung des gleichen Wahlrechtes und nicht nur diese, sondern auch eine und die andere der freiheitlichen Reformen, die jetzt die Ara Herling zu bringen verspricht, wie die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, schon vor jenem 6. Juli fest ins Auge gefaßt, mit dem die eigentliche Kanzlerkrise beginnt. Tatsächlich hat es sich bei dem Erlaß vom 11. Juli gerade so gut, wie bei der Osterbotschaft um einen Akt des Vertrauens zu dem Volk gehandelt und zwar in dem doppelten Sinne, daß nicht nur in einem schwierigen Momente dem Volke ein weitreichendes Vertrauen bezeugt, sondern auch um ein fortdauerndes Vertrauen desselben geworben werden sollte. Wenn daneben bei dem Erlaß vom 11. Juli noch der Wunsch der Krone ins Gewicht gefallen ist, wenn irgendmöglich einen Wechsel in der Person des leitenden Staatsmannes zu vermeiden, so war ein solcher Wunsch vollauf begreiflich. War denn Herr von Bethmann Hollweg nicht von Beginn des Krieges an der beste Interpret für die Empfindungen Wilhelms des Zweiten, dem nach den Worten der Osterbotschaft immer die Leistungen der gesamten Nation in Kampf und Not vor der Seele standen, gewesen? Durfte der Monarch nicht gerade von ihm mehr wie von jedem anderen erwarten, daß er den Erfordernissen der neuen Zeit mit den rechten Mitteln und zur rechten Stunde zur Erfüllung zu verhelfen verstehen werde? Mußte der Träger der Krone nicht auf der anderen Seite besorgen, daß bei jedem unfreiwilligen Kanzlerwechsel nur die Krone gegenüber dem unauflösbaren Parlamente der verlierende Teil sein könne? Uns scheint, die Motive, aus denen heraus die Krone zu dem Wahlrechtserlaß vom 11. Juli schritt, können sehr wohl vor dem Richterstuhl der Geschichte bestehen.

Auch bei der weiteren Gestaltung der Wahlrechtsvorlage und der gleichfalls schon in der Osterbotschaft in Aussicht genommenen Reform des Herrenhauses seit dem 11. Juli ist das Vertrauen der Krone zu dem Volke der Zeit fern geblieben. In dem an die Stelle des Herrn von Loebell getretenen Minister des Innern Dr. Drews war eine Persönlichkeit gefunden, die aus voller Überzeugung und innerem Drang die Wege ging, die in der Osterbotschaft und dem Julierlaß vorgezeichnet waren. An ihm hat es nicht gelegen, daß die Einbringung der Reformvorlagen sich über die neue Kanzlerkrise im Oktober hinaus bis zum 24. November verzögerte. Es wird sicherlich nicht leicht gewesen sein, in dem Staatsministerium, zumal unter dem Präsidium Herrn Dr. Michaelis', der offenbar der Neuordnung in Preußen mit schweren Bedenken gegenüberstand, ein volles Einverständnis über die Landtagsreform, insbesondere auch über die Umgestaltung des Herrenhauses herbeizuführen. Für den in der linksliberalen Presse wiederholt aufgelauchten Wunsch, daß vorerst nur die Wahlrechtsvorlage als das dringendste Stück der Reform eingebracht werden möge, hätte sich jedenfalls in dem Staats-

ministerium eine Majorität nicht gefunden. Es liegt ja auch auf der Hand, daß die Landtagsreform ein organisches Ganze ist, innerhalb dessen das erweiterte Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus sein Korrelat finden muß in der veränderten Zusammensetzung und rechtlichen Stellung des Herrenhauses.

Wir brauchen den wesentlichen Inhalt der drei am Totensonntage eingebrachten Vorlagen nur kurz zu skizzieren. Die Wahlrechtsvorlage bringt das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht im Sinne des Reichstagswahlrechts, nur mit der Einschränkung, daß es an dreijährige Staatszugehörigkeit und einjährige Aufenthaltsdauer in einer Gemeinde geknüpft ist. Auch das Wahlalter ist dem des Reichstagswahlrechts angeglichen worden. Von einer Neueinteilung der Wahlbezirke ist Abstand genommen, nur daß einer beschränkten Anzahl höchstbedeutsamer Wahlkreise eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten zugebilligt worden ist.

In der Herrenhausvorlage ist die Ankündigung der Osterbotschaft durchgeführt worden, daß es in weiterem und gleichmäßigerem Umfange als bisher aus den verschiedenen Kreisen und Berufen des Volkes führende, durch die Achtung ihrer Mitbürger ausgezeichnete Männer in seiner Mitte vereinigen solle. Der Raum dafür wird gewonnen, indem allen bisherigen, durchweg doch mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern bis auf die Prinzen des königlichen Hauses und auf 60 Personen, die aus der Gesamtzahl der bisherigen erblichen Mitglieder zu präsentieren sind, sozusagen gekündigt wird: ein schweres, von der Öffentlichkeit noch keineswegs hinreichend gewürdigtes Opfer. Die Hauptbestandteile des künftigen Herrenhauses sollen sich aus den Vertretern der Selbstverwaltung in Stadt und Land und der großen Erwerbsstände zusammensetzen. Hinfort werden dem Herrenhause neben jenen 60 Präsentierten angehören: je 36 Bürgermeister größerer Städte, Vertreter des alten Großgrundbesitzes und Vertreter großer Unternehmungen von Handel und Industrie, 76 Vertreter der Selbstverwaltung in Stadt und Land, 84 Vertreter der großen Berufsstände, 32 Vertreter von Wissenschaft und Kirche. Auffällig erscheint, daß bei den großen Berufsständen nur eine Vertretung von Landwirtschaft, Handel und Industrie, die den Löwenanteil erhalten, und Handwerk, nicht aber der Arbeiterschaft vorgeesehen ist, die doch an Bedeutung mit den anderen Berufsständen wetteifert. Vergeblich sucht man in der Begründung der Vorlage nach einer Erklärung für solche Auslassung. Vermutlich ist sie in der Erwägung zu suchen, daß das Herrenhaus seiner Natur nach dazu bestimmt sein soll, denjenigen Ständen eine ihrer staatlichen und sozialen Bedeutung entsprechende Vertretung zu sichern, die nicht wie die Arbeiterschaft erwarten dürfen, schon im Abgeordnetenhaus ihr natürliches Gewicht voll in die Waagschale werfen zu können. Unserer Ansicht nach sollte das Herrenhaus vor dem Odium bewahrt bleiben, einer so großen und bedeutenden Volksschicht wie der Arbeiterschaft eine Vertretung aus eigenem Recht ganz vorzuenthalten. Es wird ja schon schwer genug halten, die Organisationen der Angestellten, der Ärzte, Künstler und sonstigen freien Berufsarten, die ebenfalls eine Vertretung im künftigen Herrenhaus vermissen, mit der Aussicht auf eine Berufung aus Allerhöchstem Vertrauen zu trösten, für die eine beschränkte Anzahl von 150 Sitzen vorgeesehen ist.

Die dritte Reformvorlage endlich grenzt die beiderseitigen Zuständigkeiten des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses in bezug auf die Beschlußfassung

über den Staatshaushaltsplan anders ab. Bisher durfte der Staatshaushaltsplan von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Jetzt soll dem Herrenhause die Möglichkeit gegeben werden, die von dem Abgeordnetenhause gestrichenen oder gekürzten Ausgabeposten zur nochmaligen Prüfung an das andere Haus zurückzuverweisen, allerdings nur insoweit es sich um die ordentlichen Ausgaben des Haushaltsplanes handelt. Der Sinn dieser Neuerung zielt offenbar darauf ab, es einer radikalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses zu erschweren, hergebrachte Ausgaben etwa auf dem Gebiet von Kirche und Schule kurzerhand zu streichen. Man wird die Bestimmung, die freilich die Besorgnisse, die das Zentrum in dieser Beziehung zu haben scheint, noch nicht ganz beheben dürfte, nur zweckmäßig finden können. Auch die neue Bestimmung, die die Staatsregierung für den schon bisher nicht seltenen Fall, daß bis zum Schlusse eines Rechnungsjahres der Staatshaushaltsetat für das folgende Jahr nicht zustande kommt, ermächtigt, bis zu seinem Inkrafttreten alle laufenden Ausgaben zu bestreiten, ist eine etatsrechtliche Besserung. Bei der nicht abzustreitenden Möglichkeit, daß die Regierung gegenüber dem neuen Abgeordnetenhause einen viel schwierigeren Stand als bisher haben wird, hätte man es begreifen können, wenn die Regierung in der Abgrenzung der etatsrechtlichen Zuständigkeiten sich noch weiter durch eine Bevorzugung des Herrenhauses zu sichern gesucht hätte. Nicht zuletzt in dieser Vorlage kommt so zum Ausdruck, welches zuverlässiges Vertrauen die Regierung dem neuen Landtage entgegenbringt.

Auf großes und weitherziges Vertrauen ist auch die den drei Gesetzentwürfen beigegebene Begründung gestellt. Von ihnen verdient die Begründung der Wahlrechtsvorlage, die offensichtlich von dem Minister selbst herührt, voll auf das ihr von einem Sprecher der nationalliberalen Partei gewordene Lob, daß sie „klassisch schön, geradezu erhebend“ sei. Niemand wird ohne Bewegung lesen können, was sie an ethischen Gründen für die Einräumung des gleichen Wahlrechts beibringt. „Das dem Vaterlande geflossene Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größtes unmeßbares Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre vergossen, haben Zeugnis abgelegt dafür, daß die dem Staat gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf den Unterschied öffentlicher Geldleistungen künftig Abstufungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann.“ Freilich faßt sich die Begründung, indem sie ethische Motive für die Einräumung des gleichen Wahlrechts in den Vordergrund schiebt, sehr kurz, allzu kurz. Es ließe sich wohl noch viel mehr Wirkungsvolles für das gleiche Wahlrecht sagen. Wenn es z. B. heißt: der Krieg habe die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Volkes in einem Maße in die Erscheinung gebracht und gehoben, daß seine Beteiligung an den Staatsgeschäften nicht an den Leistungen der bisherigen Volksvertretung, sondern an seiner Fähigkeit zu erweiterter Mitarbeit gemessen werden müsse, so verdiente neben der Fähigkeit doch auch der Wille zu erweiterter Mitarbeit als ein wichtiger Grund für das gleiche Wahlrecht hervorgehoben zu werden. Das ist ja eine der großen inneren Errungenschaften des Krieges, daß sich das Verhältnis des Individuums zum Staate von Grund aus im Sinne stärkerer Anteilnahme gewandelt hat, daß heute selbst die Klassen, die zuvor dem Staate fremd, ja feindlich gegenüberstanden, sich ihm innerlich zugehörig fühlen, und danach

lehen, sich ihm hinzugeben, ihn sich in verantwortungsfreudiger Mitarbeit immer wieder von neuem anzueignen. Es ist von der höchsten Bedeutung, daß dieses Staatsgefühl, dieser Drang zur freien und freudigen Mitwirkung am Staatsleben nicht wieder erkalte, sondern womöglich noch gehoben und gesteigert werde. Das kann aber nur durch ein Wahlrecht geschehen, das den breiten Massen eine entsprechend kräftige Einwirkung auf die Gesetzgebung im Staate gewährleistet. Nur die Gleichheit hebt und steigert die Freudigkeit und den Wettstreit zum Höchsten. Uns scheint, die absolute Minderwertigkeit des Dreiklassenwahlrechts gegenüber dem Reichstagswahlrecht ergibt sich schon aus den so viel niedrigeren Wahlziffern, kaum 1 : 3.

Indem wir diesen grundlegenden Vorzug des gleichen Wahlrechts vor jedem ungleichen Wahlrecht hervorheben, wollen wir keineswegs die Augen vor den großen Nachteilen verschließen, welche das Reichstagswahlrecht im Gefolge führt. Es gehört zu den mannigfachen Lücken in der Begründung der Wahlrechtsvorlage, daß sie sich gar nicht der Frage zuwendet, ob es kein Mittel gibt, den Unzuträglichkeiten des Reichstagswahlrechts, vor allem der Nichtvertretung der Minoritäten, abzuhelpen. Vielleicht, daß der Grund dieser Auslassung darin zu suchen ist, daß die Regierung erst einmal die Angleichung des Landtagswahlrechts an das Reichstagswahlrecht durchführen will, in der Erwartung, daß die Zeit für eine Abänderung der Härten und Unvollkommenheiten des gleichen Wahlrechts schon kommen werde. Aber diese Härten und Unvollkommenheiten sind doch so eklatant, daß man das Streben großer Parteien durchaus begreifen kann, schon jetzt, bei der Einführung des gleichen Wahlrechts so viel Verbesserungen wie nur möglich anzubringen. Es mag einstweilen dahingestellt bleiben, ob nicht eine solche durchgreifende Verbesserung in der Verbindung des gleichen Wahlrechts mit dem Verhältniswahlrecht nach der Art der württembergischen Verfassung zu suchen wäre.

Wertwürdig, wie wenig ergiebig eigentlich doch die erste Lesung der Reformvorlagen im Abgeordnetenhaus, die vom 5. bis 11. Dezember gedauert hat, gewesen ist. Nur über die Stellung der Regierung hat die fünftägige Debatte volle Klarheit gebracht. Sowohl der Reichskanzler und Ministerpräsident Graf Hertling, wie der Stellvertreter des Ministerpräsidenten Dr. Friedberg und der Minister des Innern Dr. Drews haben sich mit vollster Entschiedenheit auf den Standpunkt gestellt, daß es gelte, ein feierlich gegebenes Königswort mit der Zusage des gleichen Wahlrechts einzulösen, und daß die Regierung alle verfassungsmäßigen Mittel aufzubieten haben werde, um die Vorlagen, vor allem auch die Wahlrechtsvorlage, im Rahmen des grundlegenden Prinzips durchzuführen. Ausdrücklich haben Dr. Drews und Dr. Friedberg, denen nach den einleitenden Worten Graf Hertlings die eigentliche Begründung und Verteidigung der Wahlrechtsvorlage zufiel, erklärt, daß weder ein Pluralwahlrecht, das doch nur dann antidemokratisch wirken könne, wenn eine große Anzahl offener oder versteckter Mehrstimmen für Besitz- oder Einkommensteuer eingesetzt werde, noch ein berufsständisches Wahlrecht für die Regierung irgend annehmbar sein würde. Man hat an der Rede des Ministers des Innern tadeln wollen, daß sie allzu peremptorisch gehalten gewesen sei. Allerdings vermüßte man in seinen Worten die von Graf Hertling so geschickt betonte Rücksichtnahme auf die schmerzlichen Empfindungen, die bei den Anhängern des alten Preußen durch die Vorlagen ausgelöst werden

mußten. Auch konnte man finden, daß Dr. Drews etwas gar zu leicht über die Gefahren hinwegglitt, die eine starke Radikalisierung des Abgeordnetenhauses, wie der Minister sie selbst erwartet, mit sich bringen muß. Aber es lag doch etwas Faszinierendes in seiner frohen und festen Zuversicht, daß in der neuen Zeit, die für unser Vaterland nach Abschluß des Weltkrieges anbricht, weite Kreise unseres Volkes, die in den Zeiten vor dem Kriege in Verfolgung weitgehendster radikaler Ideen sich hauptsächlich in negativer Richtung betätigt haben, sich bemühen würden, in positiver Mitarbeit mitzuschaffen und mitzuwirken, und daß also nicht mit den alten Maßstäben aus der Zeit vor dem Kriege gemessen werden dürfe. Auch der Hinweis auf die früheren grundstürzenden Reformen im preussischen Staate, bei denen sich die Kassandrarufer der Vertreter des Alten so wenig erfüllt hätten, daß vielmehr der preussische Staat sich jedesmal nur zu größerer Macht und Festigkeit emporgerichtet habe, war von großer Durchschlagskraft. In jedem Falle war es gut und richtig, daß die Regierung von vornherein ganz klar und rein ihre Meinung heraus sagte, so daß die Parteien und das Volk genau wissen, woran sie sind.

Den Parteien kann man es nicht nachrühmen, daß sie sich in gleicher Weise klipp und klar ausgesprochen haben. Daß die Konservativen von dem gleichen Wahlrecht nichts wissen wollen, ging wohl aus den Reden der Abgeordneten von Heydebrand und von der Osten hervor, aber was sie an die Stelle deselben setzen wollten, ob ein Pluralwahlrecht oder ein ständisches Wahlrecht, das blieb völlig in der Schwebe. Die krampfhaften Bemühungen der konservativen Redner, ihre Partei vor dem nur zu berechtigten Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß sie in früherer Zeit eine rechtzeitige Reform verhindert und so nur die jetzige radikale Lösung übrig gelassen habe, legten immer wieder das „qui s'excuse s'accuse“ nahe. Bei den Rednern der Mittelparteien, sowohl des Zentrums wie der Nationalliberalen, konnte niemand über die Stellungnahme dieser Parteien zu der grundlegenden Frage des gleichen Wahlrechts klug werden. Im allgemeinen gewann man den Eindruck, daß das Gros des Zentrums der Wahlrechtsvorlage zustimmen werde, vor allem, wenn es gelinge, noch irgendwelche Sicherungen im Hinblick auf die dem Zentrum so sehr am Herzen liegende kirchliche und Schulgesetzgebung zu gewinnen. Geteilter noch scheint die Stimmung bei den Nationalliberalen zu sein, auf die die außerordentlich geschickte und eindrucksvolle Rede ihres einstigen Führers Dr. Friedberg die Wirkung vorerst verfehlte. Von den Freikonservativen dürfte nur ein kleines Häuflein, das sich um den Abgeordneten Kardorff schart, für das gleiche Wahlrecht einzutreten willens sein; der Führer der Partei, der alte Oktavio von Zedlitz und Neukirch, scheint vielmehr aufs eifrigste beflissen, die Gegner des gleichen Wahlrechts auf einer gemeinsamen Basis zu sammeln.

Somit scheinen die Aussichten der Wahlrechtsvorlage, die einer Kommission von nicht weniger als 35 Mitgliedern überwiesen worden ist, nichts weniger als günstig zu sein; bedürfen doch Konservative und Freikonservative, die allein schon im gegenwärtigen Abgeordnetenhaus über 200 Mitglieder zählen, nur eines geringen Zulaufs, um das Grundprinzip der Vorlage zum Scheitern zu bringen. Aber zwischen Lipp und Kelchsbrand pflegen sich gerade im parlamentarischen Leben die Dinge oft durchgreifend zu ändern. Man darf annehmen, daß das, was zunächst die Situation zu versteifen schien, die Unbeugbarkeit der Regierung

in der grundlegenden Frage, bei der Erörterung in der Wahlrechtskommission immer stärker seine Wirkung auslösen wird. Es ist gar keine Frage mehr, daß die Krone mit vollster Entschiedenheit hinter der Regierung steht und daß sie, so wie sie sich engagiert hat, auf keine Weise mehr zurück kann, wenn sie nicht vor dem ganzen Lande als ohnmächtig gegenüber einer parlamentarischen Fronde, und schlimmer noch, als wortbrüchig dastehen will. Man darf annehmen, daß die monarchischen Parteien, und nicht zuletzt die konservativen, dieser Notlage der Krone gegenüber nicht bei dem schönen „da siehe du zu!“, auf das die Rede des nationalliberalen Sprechers Dr. Vohmann hinauszulaufen schien, stehen bleiben werden. Wollen eigentlich die Konservativen — man mag es nicht glauben — darauf hinaus, den Träger der Krone, indem sie ihn in eine unerträgliche Sackgasse hineinzwingen, zu nötigen, daß er der Regierung entsage? Dann sollten sie sich gesagt sein lassen, daß noch nie einer der Hohenzollern, bei denen das point d'honneur von je zu stolzer Höhe entwickelt war, in einer solchen Situation die ihm nach seiner Auffassung von Gott überkommene Krone niedergelegt hat. Er hätte auch wahrlich nicht die geringste Veranlassung dazu. Völlig klar ist es, daß die Krone, wenn sie in der Wahlrechtsfrage an die breiten Massen des Volkes appelliert, und sich auf sie stützt, einfach unwiderstehlich ist. Mag sie das Abgeordnetenhaus auflösen, was so undenkbar trotz des Krieges doch nicht wäre, mag sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, den Bismarck einmal gegenüber dem Reichstag einzunehmen drohte: ihn gleichsam auszuhungern, indem sie ihre Beziehungen zu dem Abgeordnetenhaus auf das schlechthin unvermeidliche Mindestmaß herabsetzt, sie darf, da sie der breiten Volksmassen absolut gewiß ist, mit ruhiger Zuversicht erwarten, den Enderfolg in den Händen zu haben. Vorerst mag die Regierung den Verhandlungen der Wahlrechtskommission, die um die Mitte Januar beginnen sollen, mit Gelassenheit entgegensehen. Es ist nicht der letzte Trumpf, den die Regierung in den Händen hat, daß nach Lage der Dinge eine Vereinbarung der Parteien über eine der Regierung nicht genehme Grundlage des Wahlrechts nahezu ausgeschlossen ist. Es hieß zwar, daß die Mehrheitsparteien um die Mitte Juni untereinander über ein Kompromiß in der Richtung eines Pluralwahlrechts völlig einig gewesen seien. Aber es handelte sich damals nur um unverbindliche Besprechungen der Fraktionsführer, die, soviel ich weiß, in keinem Fall das Placet der Fraktionsversammlungen erhalten haben, und deren Grundlage von dem Momente an, wo die Regierung sich auf den Boden des gleichen Wahlrechts stellte, völlig zusammengebrochen war. Sollte ein neues Kompromiß über ein Pluralwahlrecht gesucht werden, so wird sich bald zeigen, daß die Quadratur des Kreises ein Kinderspiel dagegen ist, um von der Inaussichtnahme eines berufsständischen Wahlrechts ganz zu schweigen, das nur das bellum omnium contra omnes entfesseln würde, und das in dem Moment, wo man das Herrenhaus auf eine berufsständische Grundlage stellen will, ein staatsrechtliches Unding, ja eine Monstrosität wäre. Wie schwer es ist, zu einer Vereinbarung über ein Pluralwahlrecht zu kommen, dafür bin ich selbst ein kompetenter Zeuge. Die Leser der „Grenzboten“ wissen, wie große Mühe ich mir gegeben habe, einen brauchbaren Schlüssel zu finden, um den Wert und die Bedeutung jedes einzelnen Staatsbürgers für das Staatsganze in einer Anzahl von Stimmen zutreffend und so zusammenzufassen, daß das Ganze auch den breiten Volksmassen erträglich gewesen wäre. Der hier

zum erstenmal entwickelte Gedanke, die staatliche und soziale Leistung in ihren hauptsächlichsten Momenten und unter Zurückdrängung des pekuniären Gesichtspunktes zum Grund- und Eckstein des Wahlrechts zu erheben, erwies sich aber nicht als tragfähig genug, um eine Grundlage für die von mir erstrebte Einigung aller Parteien abzugeben. Schließlich mußte ich mir selbst sagen, daß, wenn jeder Versuch, ein abgestuftes Wahlrecht ohne die stärkste Heraushebung der Mehrstimmen für Besitz- und Einkommensteuer durchzuführen, im wesentlichen nur eine Verdoppelung des demokratischen Reichstagswahlrechts bedeuten würde, es das einfachste sein werde, sich von vornherein auf den Boden des gleichen Wahlrechts zu stellen, das doch vor jedem abgestuften Wahlrecht den Vorzug der Einfachheit, Klarheit und Volkstümlichkeit haben werde. So ist es gekommen, daß ich — worüber ich den Lesern der „Grenzboten“ eine Aufklärung schuldig zu sein glaube — von dem Boden eines abgestuften Wahlrechts auf den des gleichen Wahlrechts hinübergetreten bin. Ich halte mich überzeugt, daß sobald erst die Wahlrechtsverhandlungen in der Kommission die enormen Schwierigkeiten der Verständigung über ein den Erwartungen der breiten Volksmassen auch nur entfernt genügendes abgestuftes Wahlrecht jedem Teilnehmer praktisch klar gemacht haben, viele, sehr viele den gleichen Entwicklungsgang vom Saulus zum Paulus des gleichen Wahlrechts nehmen werden, und daß ganz von selbst so der Verlauf der Dinge die Wendung nehmen wird, nach weiteren Sicherungen im Rahmen des gleichen Wahlrechts zu suchen. Daß man dabei an den bereits in die Vorlage eingefügten Kautelen des gleichen Wahlrechts, die doch recht kleinlicher Natur sind und nicht einmal den Vertretern der rechtsstehenden Parteien gefallen, festhalten wird, möchte ich nicht einmal glauben, vielmehr ist es anzunehmen, daß man den Stein der Weisen in einer Verbindung zwischen dem gleichen Wahlrecht und dem Verhältniswahlsystem, für das ja auch die Vertreter der Linken sind, suchen wird. Es wird sich verlohnen, diesem Gedanken einmal in einem eigenen Aufsatz nachzugehen. Jedenfalls besteht heute nicht die geringste Notwendigkeit, an der Situation der Wahlrechtsvorlage zu verzweifeln. Das schöne Wort, das der Herausgeber der „Grenzboten“ in der vorigen Nummer variierte, Fortes fortuna adjuvat, wird seine Zauberkraft auch in der so verzwickten und hornigen Wahlrechtsfrage bewähren, wenn nur die Regierung ihren Weg geradeaus ohne Zagen und Wanken verfolgt, — und sie kann ja gar nicht anders. Gelingt ihr aber der große Wurf, der ja auch in dem feindlichen England um die gleiche Zeit zu einem guten Ende führt — und wollen wir uns von unseren Feinden auf das tiefste beschämen lassen? — so wird man es ihr ewig zu höchstem Ruhm anrechnen, daß sie mitten in den Schauern des Weltkrieges verstanden habe, unser nationales Leben dauernd von der schlimmsten aller Streitfragen zu entlasten!

